

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Digital Health
an der Technischen Hochschule Deggendorf**

Vom 18. Dezember 2024

Aufgrund von Art. 9, 80 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

- (1) ¹Der Master-Studiengang „Digital Health“ soll Absolventen eines Bachelor- oder Diplomstudiengangs in Daten- oder Informationswissenschaften bzw. Medizin- oder Gesundheitswissenschaften ermöglichen, die bislang gewonnenen Erkenntnisse mit theoretischem Wissen zu untermauern, um den Anforderungen moderner Forschungs- und Entwicklungsaufgaben in besonderer Weise gerecht zu werden. ²Die Ausbildung wird von der Fakultät European Campus Rottal-Inn angeboten.
- (2) ¹Im Einzelnen erwerben die Studierenden:
 - umfassende methodische, fachliche und fachpraktische Kompetenzen im Bereich Digitale Gesundheitsversorgung – die Ansätze und Methoden der Digitalisierung im Gesundheitswesen mit Schwerpunkt auf den Bereichen Telematik, Telemedizin und eHealth, Digitale Gesundheitsanwendungssysteme im nationalen, internationalen und globalen Kontext,
 - umfassende methodische, fachliche und fachpraktische Kompetenzen auf dem Gebiet der Medizin- und Gesundheitsinformatik – Methoden der Informationsrepräsentation und -verwaltung in Medizin und Gesundheitswesen mit Schwerpunkte Standardisierung, Interoperabilität, Datenintegration und -aggregation, Datenanalyse, künstlicher Intelligenz / maschinellem Lernen im Gesundheitswesen,
 - vertiefte Kenntnisse und fachpraktische Kompetenzen auf dem Gebiet des internationalen und globalen Gesundheitsmanagements – über Gestaltung und Bereitstellung verschiedener Gesundheitsdienste, globale gesundheitliche Herausforderungen sowie nationaler und internationaler Gesundheitssysteme,

- vertiefte Kenntnisse und methodische Kompetenzen in der Gesundheitsforschung sowie Fähigkeit zur Durchführung und Auswertung komplexer Forschungsprojekte im Gesundheitswesen,
 - Fähigkeit zum Aufbau und zur Entwicklung von Geschäftsprojekten und Startups im Bereich Digital Health,
 - soziale und sozial-educative Fähigkeiten sowie Kooperationskompetenzen, die es ihnen erlauben, in einem komplexen, multiprofessionellen und interkulturellem Umfeld sicher zu agieren, sowie kompetent und gesetzeskonform zu handeln und delegierbare Aufgaben im Bereich der Digitalisierung im Gesundheitswesen.
- (3) ¹Die Absolventen sollen damit zur evidenzbasierten Arbeit in Forschungs- und Entwicklungsabteilungen im Bereich der Digitalisierung im Gesundheitswesen, der Telemedizin, Telematik, Medizinische und Gesundheitsinformatik sowie im Bereich der Leistungserbringer im nationalen und internationalen vernetzten Gesundheitswesen befähigt werden. ²Außerdem sollen besonders qualifizierte Studierende die theoretischen Grundlagen erhalten, die ihnen eine Promotion bzw. Arbeit in wissenschaftlichen Bereichen ermöglichen.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen, studiengangspezifische Eignung

- (1) Die Qualifikation für den Master-Studiengang Digital Health nachgewiesen durch den Abschluss eines grundständigen Studiums an einer in- oder ausländischen Hochschule im Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten aus den Bereichen Daten- oder Informationswissenschaften bzw. Medizin- oder Gesundheitswissenschaften oder durch einen Abschluss, der gleichwertig zu einem solchen Hochschulabschluss ist. Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission.
- (2) Zusätzlich ist der Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung gemäß § 8 dieser Satzung erforderlich.

§ 3 Nachweis von Sprachkenntnissen

- (1) Soweit Englisch nicht die Muttersprache ist, sind Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen bereits bei der Bewerbung nachzuweisen.
- (2) Soweit Deutsch nicht die Muttersprache ist, sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau A1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen bis zum Ende des Studiums nachzuweisen.

- (3) Hinsichtlich des Nachweises gelten die Regelungen in § 3 der Rahmenprüfungsordnung für die Zusatzausbildung im Bereich der Fremdsprachen und Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer der Technischen Hochschule Deggendorf in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt 3 Studiensemester.
- (2) Es sind 90 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Teilnehmern und Teilnehmerinnen durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 5

Nachweis fehlender ECTS-Punkte

Soweit Bewerber einen die Zulassung begründenden Hochschulabschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS- Punkte vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen waren, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis über die fehlenden ECTS- Punkte. Fehlende ECTS-Punkte, die bis zu Beginn des dritten Semesters erbracht sein müssen, können auf Antrag bei der Prüfungskommission über die Ableistung eines zusätzlichen Praktikums oder die Teilnahme an fachlich einschlägigen Hochschullehrveranstaltungen nachgewiesen werden. Der Nachweis kann bei jeder Variante nur einmal erbracht werden. Maximal sind 30 ECTS-Punkte nachweisbar.

Für den Nachweis gelten folgende Bedingungen:

1. **Praktikum:**
Die erfolgreiche Ableistung eines einschlägigen Praktikums in den Bereichen Daten- oder Informationswissenschaften bzw. Medizin- oder Gesundheitswissenschaften von mindestens 20 Wochen Dauer.
2. **Hochschullehrveranstaltungen:**
Die Hochschullehrveranstaltungen müssen aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule stammen. Vorab ist beim zuständigen Studienfachberater eine Beratung durchzuführen, in deren Verlauf gemeinsam mit dem Bewerber ein individuelles Konzept ausgearbeitet wird.

§ 6 Module und Kurse

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Leistungspunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module bestehen aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen:
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierende verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass die vorgesehenen Vertiefungsrichtungen sowie Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Dagegen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7 Studienplan

Die zuständige Fakultät, European Campus Rottal-Inn, erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt.

Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und vor Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Punkten,
2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Semesterwochenstunden
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl,
4. die Lehrform in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
5. die Prüfungsform und deren Dauer.

§ 8

Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung

- (1) Das Eignungsverfahren besteht aus einem 30-minütigen schriftlichen Test, der ggf. auch online-basiert abgehalten werden kann. Das gesamte Eignungsverfahren wird von zwei Lehrpersonen der Technischen Hochschule Deggendorf abgenommen, von denen mindestens eine Lehrperson Aufgaben im Masterstudiengang Master of Digital Health wahrnimmt. Die Bestellung erfolgt durch die Prüfungskommission.
- (2) Der Test dient insbesondere dem Nachweis der Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten, und somit zur Feststellung, ob die zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Digital Health besonderen qualitativen Anforderungen vorhanden sind.
- (3) Bewerber, bei denen die formalen Kriterien der Zulassung vorliegen, sind zum Eignungsverfahren einzuladen.
- (4) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind das Erkennen und Beurteilen strategischer und internationaler Zusammenhänge und Probleme sowie die Fähigkeit zur Darstellung und Diskussion von Lösungsansätzen. Die Abfrage erfolgt über offene und Multiple-Choice-Fragen. Die schriftliche Prüfung gilt als „mit Erfolg“ belegt, wenn mind. 15 der 30 maximal zu vergebenden Punkte erreicht werden.
- (5) Der „mit Erfolg“ belegte Test ist die Mindestvoraussetzung um beim weiteren Auswahlprozess berücksichtigt zu werden. Bewerber, die den schriftlichen Test „mit Erfolg“ belegt haben, werden durch ein Auswahlsystem bewertet. Für die erfolgreiche Auswahl sind mind. 11 von 20 Punkten bei den Bewertungsmaßstäben zu erreichen.

Die Auswahl beinhaltet drei Teile, auf welche folgende Bewertungsmaßstäbe angewendet werden:

- a) Akademische Leistungen; erkennbar am GPA (max. 10 Punkte)
 - b) Motivation; erkennbar aus CV oder Motivationsschreiben (max. 5 Punkte)
 - c) Vorerfahrung; erkennbar aus CV (max. 5 Punkte)
- (6) Die studiengangsspezifische Eignung gilt als nachgewiesen, wenn der schriftliche Test sowie die Auswahl „mit Erfolg“ belegt wurden.
 - (7) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung wird einmal jährlich im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester durchgeführt. Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind gemeinsam mit den Bewerbungsunterlagen im Online-Bewerbungsverfahren bis zum Ende der Bewerbungsfrist für das nachfolgende Wintersemester an die Technische Hochschule Deggendorf zu stellen (Ausschlussfrist).
 - (8) Bewerber, die den Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung nicht erbracht haben, können sich einmal zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Test anmelden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Anmeldung zu einem

späteren Termin möglich. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

- (9) Die Prüfungskommission kann die Teilnahme am Nachweis zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung Prüfung erlassen, wenn der Studienbewerber überdurchschnittliche Kenntnisse in den Abschlüssen gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 nachweist. Als überdurchschnittlich gelten Abschlüsse mit der Note „gut“ (besser als 2,0) und besser in den relevanten Fächern.

§ 9

Prüfungsbewertung und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage vergeben.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Kurs zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.

§ 10

Masterarbeit und Kolloquium

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. In ihr sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig erstellten, wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) Zur Masterarbeit können sich Studierende anmelden, die mindestens 40 ECTS-Punkte erreicht haben.
- (3) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe beträgt sechs Monate. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag und in Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer von der Prüfungskommission verlängert werden.
- (4) Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.
- (5) Die Masterarbeit wird in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst.

- (6) An die Masterarbeit schließt sich ein Master-Kolloquium (eine mündliche Prüfung) an. Im Rahmen des Kolloquiums sollen die Studierenden ihre Masterarbeit erläutern und sich einer Diskussion über Inhalt und Vorgehen stellen. Das Kolloquium wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt. Diese sollten in der Regel identisch sein mit den Betreuern der Masterarbeit. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten, das Kolloquium kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

§ 11 Zeugnis

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 12 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform: „M.Sc.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2025 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2025/26 aufnehmen.

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Digital Health an der Technischen Hochschule Deggendorf
Übersicht über die Module & Kurse an der TH Deggendorf:

Masterstudiengang Digital Health		Semesterwochenstunden (SWS)						Prüfungen		
Modul Nr.	Modul Name	SWS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	ECTS	Lehrform	Zulassungsvoraussetzung (ZV)	Art der Prüfung	Dauer der Prüfung
MDH-1	*Fundamentals of Medicine and Computer Science (FMC)	4	4			5	SU/Ü		schrP	90
MDH-2	International & Global Health (IGH): Major Health Issues; Health Law & Ethics	4	4			5	SU/Ü		schrP	90
MDH-3	Digital Health Fundamentals (DHF): Digital Health, eHealth & Telemedicine	4	4			5	SU/Ü		schrP	90
MDH-4	Digital Health Technology (DHT): Data, Information & Communication	4	4			5	SU/Ü		schrP	90
MDH-5	Digital Health Coding (DHC): Standards, Terminologies & Classifications	4	4			5	SU/Ü		schrP	90
MDH-6	Contemporary Health Research (CHR): Health Research & Biomedical Statistics	4	4			5	SU/Ü		PStA	
MDH-7	Digital Health Information Systems (DHS): Medical Documentation Systems and HIS	4		4		5	SU/Ü		schrP	90
MDH-8	Digital Health Applications (DHA): Application Systems in Digital Health	4		4		5	SU/Ü		PStA	
MDH-9	Health Economy & Management (HEM): Management of Health Services & Systems	4		4		5	SU/Ü		PStA	
MDH-10	Digital Health Data Protection (DHD): Data Privacy & Security in Digital Health	4		4		5	SU/Ü		schrP	90
MDH-11	FWP-1^ Digital Health Management (DHM): Processes, Projects & Programs	4		4		5	SU/Pr		PrA	
MDH-12	FWP-2^ Digital Health Data Analytics & Artificial Intelligence (DHI)	4		4		5	SU/Pr		PrA	
MDH-13	FWP-3^ Digital Health Entrepreneurship (DHE): Business, Markets & Innovation	4		4		5	SU/Pr		PrA	
MDH-14	FWP-4^ Digital Health Programming (DHP): Advanced Software Engineering	4		4		5	SU/Pr		PrA	
MDH-15	Intercultural and Scientific Communication & Leadership (ISC)	6			6	6	S		PrA	
MDH-16	Master Thesis					22				
	Masterkolloquium					2			MA	Koll. 30 Min.
	Gesamt SWS	54	24	24	6					
	Gesamt ECTS	66	30	30	30					
Stand	24.10.2024									
Abkürzungen:										
^ 2 Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (FWP) müssen aus FWP-1, FWP-2, FWP-3 und FWP-4 gewählt werden										

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats vom 17.12.2024, sowie des Fakultätsrats der Fakultät ECRI der Technischen Hochschule Deggendorf vom 05.11.2024 und der Genehmigung der Hochschulleitung vom 18.12.2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 18.12.2024

gez.
Prof. Dr. Marcus Herntrei
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 18.12.2024 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18.12.2024 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18.12.2024.

